

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Büro für die Gleich-
stellung von Menschen mit Behinde-
rungen
Inselgasse 1
3003 Bern

20. März 2024

Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie die Kantonsregierung eingeladen, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetzes, BehiG) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit. Er begrüsst die massvolle Umsetzung mit den Stossrichtungen "Arbeit", "Dienstleistungen" und "Anerkennung der Gebärdensprache".

Die Vermeidung diskriminierender Bezeichnungen durch eine konsequente Verwendung von "Menschen mit Behinderungen" ist ein wichtiger Schritt, der auch zu einer Klärung im Sprachgebrauch beitragen wird. Bedauernswert ist hingegen, dass in der Kurzbezeichnung "Behindertengleichstellungsgesetz" der diskriminierende Ausdruck nicht beseitigt wurde. Der Regierungsrat unterstreicht damit auch die Dringlichkeit einer entsprechenden Anpassung in anderen Rechtserlassen des Bundes, im Besonderen im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG).

Der Regierungsrat bedauert, dass mit dem Gebiet Wohnen ein wesentlicher Lebensbereich vom BehiG ausgeklammert bleibt. Allerdings besteht hier mit dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) bereits eine gesetzliche Grundlage auf Bundesebene, die jedoch lediglich institutionelle Formen der Unterstützung im Bereich Wohnen abdeckt. Für ambulante, kantonale finanzierte Unterstützungsformen in Ergänzung zum Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung (IV) ist insbesondere die Niederlassungsfreiheit gefährdet, womit eine Diskriminierung besteht. Entsprechend ist aus Sicht des Regierungsrats eine Revision des IFEG im Sinne der (24.3003)¹ Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats vom 18. Januar 2024 "IFEG modernisieren. Gleiche Wahlmöglichkeiten und entsprechende ambulante Unterstützung für Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen" möglichst zeitnah anzugehen.

Die Anerkennung der Gebärdensprache entspricht einem Bedarf, der sich auch im Kanton Aargau zeigt. Die Regierung hat im Rahmen der Beantwortung der (23.186)² Interpellation Alain Burger, SP, Wettingen (Sprecher), (...) vom 13. Juni 2023 "Integration von gehörlosen Menschen im Kanton Aar-

¹ Abrufbar unter: www.parlament.ch > 24.3003 | IFEG modernisieren. Gleiche Wahlmöglichkeiten und entsprechende ambulante Unterstützung für Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen | Geschäft | Das Schweizer Parlament

² Abrufbar unter: www.ag.ch/grossrat > Ges. Nr. 23.186 > Beantwortung

gau fördern" die Anerkennung der Gebärdensprache auf kantonaler Ebene mit der Begründung abgelehnt, dass diesbezüglich eine nationale Lösung anzustreben ist. Entsprechend unterstützt der Regierungsrat eine national verbindliche Regelung im BehiG.

Auch wenn direkte und unmittelbar mit der Revision in Verbindung stehende Kosten nicht zu erwarten sind, so wird die erforderliche Beseitigung von Barrieren, wie sie mit der vorgesehenen Revision des BehiG verbunden ist, zu Kosten führen. Insofern ist der Regierungsrat der Auffassung, dass mit zusätzlichen Kosten zu rechnen ist. Allerdings lassen sich diese nicht genau berechnen. Die zusätzlichen Kosten sind zudem tragbar, weil generell nur Massnahmen gefordert werden, die zu zumutbaren Belastungen führen.

Durch den technischen Fortschritt, insbesondere im Gebiet der künstlichen Intelligenz, können laufend weitere Hilfsmittel geschaffen und bestehende Massnahmen vereinfacht und optimiert werden. Es ist beispielsweise vorstellbar, dass die Gebärdensprachübersetzung durch ein Programm auf einem digitalen Gerät erfolgen kann, was nicht nur zu tieferen Kosten, sondern auch zu einer höheren Verfügbarkeit einer Übersetzungsmöglichkeit führt. Der Regierungsrat fordert daher eine gesetzliche Bestimmung im BehiG, die eine konsequente Prüfung von Nutzungsmöglichkeiten neuer Technologien für Massnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen sicherstellt. Diese Ergänzung könnte in Art. 5 als Absatz 3 aufgenommen werden: "Der Bund prüft regelmässig, welche neuen Technologien gewinnbringend für die Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen eingesetzt werden und allenfalls bestehende Massnahmen ersetzen können."

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- ebgb@gs-edi.admin.ch